

## Antrag des Präsidiums auf Änderung der Wettspielordnung

Wettspielordnung	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 9 Teilnahmerecht von Vereinen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind alle Mitglieder des TV S-H.</li><li>2. Vereinen, die nachhaltig gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TV S-H verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Beiträge, Gebühren und Strafen im Verzug sind, kann nach vorheriger Androhung auf Antrag des Vizepräsidenten Sport bzw. des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport durch das Präsidium je nach Schwere des Verstoßes das Teilnahmerecht befristet entzogen werden. Mit Rechtskraft des Teilnahmeverlustes gelten alle Mannschaften dieses Vereines als zurückgezogen.</li></ol>	<p><b>§ 9 Teilnahmerecht von Vereinen und Spielgemeinschaften</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind alle Mitglieder des TV S-H.</li><li>2. Vereinen, die nachhaltig gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TV S-H verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Beiträge, Gebühren und Strafen im Verzug sind, kann nach vorheriger Androhung auf Antrag des Vizepräsidenten Sport bzw. des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport durch das Präsidium je nach Schwere des Verstoßes das Teilnahmerecht befristet entzogen werden. Mit Rechtskraft des Teilnahmeverlustes gelten alle Mannschaften dieses Vereines als zurückgezogen.</li><li>3. Die Mitgliedsvereine sind unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, Spielgemeinschaften für eine Spielsaison (§ 3) im Erwachsenenbereich zu melden: Vorlage einer Vereinbarung beider Vereine. Die Benennung ist „SG Verein/Verein“. Der erstgenannte Verein übernimmt alle Rechte und Pflichten der Spielgemeinschaft. Es ist eine gemeinsame namentliche Meldung und die Spielstätte für die jeweilige Mannschaft fristgerecht abzugeben. Eine neue Spielgemeinschaft beginnt in der untersten Spielklasse oder tritt an die Stelle einer der Vereine in einer höheren Spielklasse. Bei Auflösung werden Folgemannschaften vom Verband nach Antrag eingestuft.</li></ol>
<p>Begründung: Nach wie vor ist den Vereinen oftmals nicht klar, wie Spielgemeinschaften zu bilden sind. Vor einigen Jahren wurde der Passus aus der WSpO gelöscht, da die Umsetzung im Wettspielsystem nu-Datenautomaten über das Tool bei der namentlichen Mannschaftsmeldung erfolgen sollte. Das ist auch heute noch so. Allerdings war und ist vielen nicht klar, wie genau der richtige Ablauf ist. Daher soll nun der Passus erneut aufgenommen werden.</p>	

## Antrag des Präsidiums auf Änderung der Wettspielordnung

Wettspielordnung	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 11 Meldung der Zahl der Mannschaften</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Zahl der teilnehmenden Mannschaften ist von den Vereinen zweimal jährlich dem TV S-H zu melden. Die Nennelder betragen im Sommer und Winter für Erwachsenenmannschaften 38,- Euro pro Mannschaft. Die Nennelder betragen im Sommer für Jugendmannschaften 20,- Euro pro Mannschaft.</li><li>2. Die Meldung an den TV S-H hat online über den auf der Verbands-homepage angebotenen Vereinsservice zu erfolgen.</li><li>3. Der Abgabetermin für die Meldung der Zahl der Erwachsenen-Mannschaften ist für die Sommersaison der 01.12. und für die Wintersaison der 01.07. eines jeden Jahres. Der Abgabetermin für die Meldung der Zahl der Jugend-Mannschaften ist für die Sommersaison der 10.01. eines jeden Jahres. Nachmeldungen weiterer Mannschaften sind innerhalb einer Frist von neun zusätzlichen Kalendertagen nach Ablauf des betreffenden Abgabetermins zulässig. Über die Annahme von Nachmeldungen nach Ablauf auch der Nachfrist entscheidet der Spielleiter/ die Geschäftsstelle.</li></ol>	<p><b>§ 11 Meldung der Zahl der Mannschaften</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Zahl der teilnehmenden Mannschaften ist von den Vereinen zweimal jährlich dem TV S-H zu melden. Die Nennelder betragen im Sommer und Winter für Erwachsenenmannschaften 38,- Euro pro Mannschaft. Die Nennelder betragen im Sommer für Jugendmannschaften 20,- Euro pro Mannschaft.</li><li>2. Die Meldung an den TV S-H hat online über den auf der Verbands-homepage angebotenen Vereinsservice zu erfolgen.</li><li>3. <b>Der Abgabetermin für die Meldung der Zahl der Erwachsenen- und Jugendmannschaften ist für die Sommersaison der 10.01. und für die Wintersaison der 01.07. eines jeden Jahres. Nachmeldungen weiterer Mannschaften sind innerhalb einer Nachfrist von neun zusätzlichen Kalendertagen nach Ablauf des betreffenden Abgabetermins zulässig. Über die Annahme von Nachmeldungen nach Ablauf auch der Nachfrist entscheidet der Spielleiter/die Geschäftsstelle.</b></li></ol>
<p>Begründung: Aktuell ist die Frist für Erwachsenenmannschaften der 01.12., für die Jugend der 10.01. Die Planung für die Gruppen und Termine kann von Seiten der Geschäftsstelle erst erfolgen, wenn alle Mannschaften gemeldet sind. Daher macht es Sinn, den Vereinen auch für die Meldung der Erwachsenenmannschaften mehr Zeit zu geben und zudem einen einheitlichen Termin zu haben.</p>	

**Antrag des Präsidiums auf Änderung der Wettspielordnung**

<b>Wettspielordnung</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>§ 21 Verlegung von Wettspielen</b></p> <p>1. Nach Veröffentlichung des vorläufigen Spielplans kann der Sport- oder Jugendwart eines Vereins innerhalb einer Frist von zehn Tagen Heimspiele ohne Rücksprache mit dem Gegner unter Beachtung folgender Einschränkungen einmalig verlegen.</p>	<p><b>§ 21 Verlegung von Wettspielen</b></p> <p>1. Nach Veröffentlichung des vorläufigen Spielplans kann der Sport- oder Jugendwart eines Vereins innerhalb einer Frist von zehn Tagen Heimspiele ohne Rücksprache mit dem Gegner unter Beachtung folgender Einschränkungen einmalig verlegen.</p> <p>Nicht zulässig ist die Verlegung des Wettspiels:</p> <p><b>h.) wodurch an einem Wochenende für die Gastmannschaft zwei aufeinander folgende Spieltage entstehen.</b></p>
<p>Begründung: Es ist nicht zumutbar, dass durch Verlegungen die Mannschaft, die nicht verlegt hat (Gastmannschaft), zwei Tage hintereinander ein Punktspiel bestreiten muss. Viele Vereine haben in der jüngeren Vergangenheit kritisiert, dass dies nicht geregelt ist - daher soll es aufgenommen werden.</p>	

## Antrag des Präsidiums auf Änderung der Wettspielordnung

Wettspielordnung	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 33 Ausländerregel</b></p> <p>1. In jedem Wettspiel dürfen pro Mannschaft nicht mehr als zwei Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und nicht die Voraussetzungen nach Ziffer 3 dieser Vorschrift erfüllen.</p>	<p><b>§ 33 Ausländerregel</b></p> <p><b>1. In jedem Wettspiel dürfen in den Altersklassen Damen 30 und älter bzw. Herren 40 und älter pro Mannschaft nicht mehr als zwei Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.</b></p>
<p>Begründung: Die Mitgliederversammlung des DTB hat vor kurzem beschlossen, dass in den Altersklassen Damen, Herren und Herren 30 (überall da, wo es eine Bundesliga gibt) aufgehoben wird, dass es eine Unterscheidung zwischen EU'lern und Nicht-EU'lern gibt. Dies sollte analog auch auf Verbandsebene angepasst werden.</p>	